

Das magische Wort aller genealogischen Forschungen dieser Zeit und nicht nur des Gausippenamtes war der Begriff „Verkartung“. Dieser hatte damals in Forscherkreisen einen ähnlich Stellenwert wie heute der Begriff „Digitalisierung“. Nicht allein das Sammeln von Quellen, die Erfassung von Daten mittels einer Kartierung waren das Gebot der Stunde. Die seit den 1920er Jahren bekannte und ihrem Wert nach unbestrittene Sicherungsverfilmung kam für das Gausippenamt nicht in Frage. Sie war zu teuer, so dass man sie dem Reichssippenamt überlassen musste. Dagegen bediente man sich mit Erfolg einzelner Fotografien und Fotokopien und natürlich der Abschriften fleißiger Heimatforscher.

Projekt „Landesstelle für Familienkunde in Hessen“

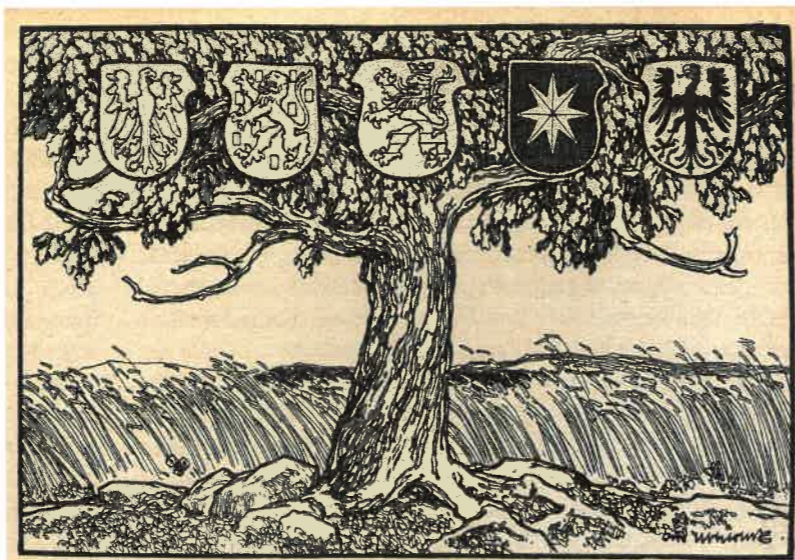
Nach dem Kriege sorgte sich Dr. Friederichs um das Erbe seines Gausippenamtes. Es ging einmal um die Sicherung und Wiederzusammenführung der ausgelagerten Sammlungen, dann aber auch um die Weiterführung der begonnenen Arbeiten in einer geeigneten zeitgemäßen Form. Zunächst wandte sich Friederichs an das Staatsarchiv Wiesbaden, wo er auf seine alten Gesprächspartner traf. Das Archiv bemühte sich nach der von ihm vorgelegten Liste der Ausweichquartiere um den Verbleib der Sammlungen. Da das Gausippenamt auch nach dem Verständnis von Friederichs jetzt als eine staatliche Behörde angesehen wurde, fühlte sich das Staatsarchiv Wiesbaden hierfür zuständig. Der Kern der Bestände wurde im Landratsamt Büdingen ermittelt, wohin offenbar auch Bestände benachbarter Lagerungsorte – insbesondere aus Ortenberg – gelangt waren.

Im Herbst 1947 wurde aus Wiesbaden Archivat Dr. Otto Renkhoff nach Büdingen geschickt. Er fand dort einen völlig verwahrlosten, offenbar auch geplünderten und durch Feuchtigkeit in Mitleidenschaft gezogenen Bestand vor, umfangreich genug, einen Lastwagen zu füllen, den er aber nicht aufreiben konnte. In der Folgezeit wurde klar, dass die Unterlagen zuerst in das Archivdepot der Amerikaner, das „Offenbacher Depot“, gebracht werden mussten, was sich dann noch bis Herbst 1948 hinzögerte. Das Offenbacher Depot war von den Amerikanern bereits im Sommer 1945 als „Collecting Point“ eingerichtet worden, um die von den Nazis in ganz Europa gesammelten kulturhistorischen Gegenstände, darunter vor allem Bücher, aber beispielsweise auch jüdische Kultgegenstände, ihren ursprünglichen Besitzern zurückzugeben. Inzwischen war auch bekannt geworden, dass der Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Hessen Dr. Epstein die Unterlagen in Büdingen eingesehen und davon Teile, wie versichert wird, ausgesondert und mitgenommen hatte. Wahrscheinlich handelt es sich um jene Judenregister, die heute in den „Central Archives for the History of the Jewish People“ in Jerusalem liegen. Als im November 1948 endlich der Bestand des Gausippenamtes über das Offenbacher Depot in einem Umfang von 11 Kisten an das Staatsarchiv Wiesbaden abgegeben wurde, stellte sich

schnell heraus, dass es sich nur um einen Teil der ursprünglichen Sammlungen des Gausippenamtes und offenbar auch nur einen Teil der 1947 in Büdingen gesichteten Unterlagen handelte. Von der Bibliothek des Gausippenamtes, auf die Friederichs großen Wert legte, war beispielsweise kaum etwas dabei. Auch fehlten die Karteien, die nach dem Bericht von Renkhoff bei seinem Besuch in Büdingen auf dem Boden verstreut herumlagen. Man kann sich also kein Bild mehr machen vom ursprünglichen Stand der Verkartung. Der dann an das Staatsarchiv Wiesbaden abgegebene Teil wurde dort als Abt. 484 eingelagert und erst sehr viel später verzeichnet. Er hat heute einen Umfang von 11 lfd. Regalmetern mit 978 Aktennummern und enthält Akten des schon erwähnten Universitätsinstituts für Erbbiologie und Rassenhygiene mit entsprechenden Abstammungsgutachten, dann genealogische Aufzeichnungen verschiedenen Inhalts. Zur jüdischen Genealogie sind nur Auszüge und Abschriften aus den hessen-darmstädtischen Kirchenbüchern vorhanden, jedoch nicht die erwähnten jüdischen Personenstandsregister. Jüdische Karteien sind jedoch jüngst hin aus dem Nachlass von Friederichs übernommen worden.

Das Ende des Projekts

Nach Vorgesprächen und mit der Rückendeckung zahlreicher hessischer Genealogen wandte sich Friederichs am 18. Juni 1947 an den neuen Direktor des Staatsarchivs Wiesbaden Dr. Georg Wilhelm Sante und unterbreitete ihm seinen Vorschlag zur Einrichtung einer „Landesstelle für Familien- und Wapenkunde in Hessen“. Dabei schlug er einen ausführlichen



Für die Titelgestaltung der „Hessischen Familienkunde“ bediente man sich einer Zeichnung des Malers Otto Ubbelohde (1867–1922)

Arbeitskatalog vor, der sich an jenen des Gausippenamtes inhaltlich anlehnte. Zusätzlich brachte er jetzt auch die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift ins Gespräch, die er für unabhängig hielt. Diese „Hessische Familienkunde“ erschien dann auch tatsächlich ab März 1948 unter der redaktionellen Leitung von Friederichs. Indessen war der von Friederichs gestellte Antrag auf Gründung der Landesstelle für Familienkunde in Hessen auf dem Dienstweg über den damals noch existierenden Landeshauptmann im Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden an das zuständige Hessische Ministerium für Kultus und Unterricht weitergereicht worden. Die Chancen standen inso-

fern nicht schlecht, als gleichzeitig im Rheinland und in Westfalen die vormaligen regionalen Sippenämter mit ihren Materialien unter Mithilfe aller Interessenten und insbesondere auch der Archivare in die neu gegründeten Personenstandsarchive in Brühl und Detmold, die ja heute noch blühen und gedeihen, überführt wurden. Der Leiter des Staatsarchivs Wiesbaden Dr. Sante verfasste unter dem Datum des 18. August 1947 ein sehr positives Gutachten. Auch der Leiter der Nassauischen Landesbibliothek in Wiesbaden Dr. Götting bewertete als Vertreter des Landeshauptmanns in einer eigenen Stellungnahme das angestrebte Institut durchaus wohlwollend. Letztlich wurde nach einem ausführlichen Gespräch am 10. November 1947 zwischen den zuständigen Beamten im Ministerium und Sante jedoch negativ entschieden. Die Familienforschung sei Sache privater Vereine, heißt es in dem knappen Ablehnungsschreiben von Sante an Friederichs vom 4. Februar 1948. Sante, der wie Friederichs über ein besonderes Organisationstalent verfügte und bis zu seiner Pensionierung 1961 die hessische wie auch die deutsche Archivpolitik ganz wesentlich beeinflusste, fürchtete wohl zum einen wie schon

seine Vorgänger die Entstehung von Neben- und Konkurrenzarchiven, von finanziellen Aspekten ganz abgesehen. Zudem setzte er wie bei allen seinen Entscheidungen hohe wissenschaftliche Maßstäbe, denen die Familienkunde in der herkömmlichen Form jedenfalls nicht genüge. Mit ähnlichen Argumenten lehnte er im übrigen auch die Bildung von Kreisarchiven ab, die namhafte Kommunalpolitiker wie der Bürgermeister von Rüdesheim und spätere Landrat des Rheingaukreises Leopold Bausinger oder der Landrat des Main-Taunus-Kreises Joseph Wagenbach damals anregten und mit ehrenamtlichen Kreisheimatpflegern besetzen wollten. Sante befürwortete stattdessen regionale Archivberatungsstellen, die dann aber mit ausgebildeten Archivaren zu besetzen seien. Dazu waren die Landkreise aber nicht Willens und schon aus finanziellen Gründen auch nicht in der Lage. Das Scheitern des Projekts einer „Landesstelle für Familienkunde in Hessen“ hatte somit mehrere Gründe. Entscheidend war letztlich dann aber wohl neben dem fehlenden Engagement der beteiligten Archivare die mangelnde finanzielle Absicherung einer solchen Landesstelle.

Hartmut Heinemann ♦

Die Kirchenbuchüberlieferung der katholischen Pfarreien in Hessen

Bestände in den Bistumsarchiven Fulda, Limburg und Mainz

Die katholische Kirche ist gebietsmäßig weltweit seit jeher in Diözesen oder Bistümer gegliedert. Die kleinsten kirchenrechtlichen Einheiten der Diözesen bilden die Pfarreien. Pfarrei und Ortsgemeinde müssen nicht identisch sein. Auf dem Land bilden häufig mehrere Zivilgemeinden eine einzige Pfarrei, während Städte meist mehrere Pfarreien umfassen. Am Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen haben drei Bistümer Anteil: das Bistum Mainz (deckungsgleich mit dem Großherzogtum bzw. dem Volksstaat Hessen), das Bistum Limburg (deckungsgleich mit dem Herzogtum Nassau und der Freien Stadt Frankfurt) sowie das Bistum Fulda (deckungsgleich mit dem Kurfürstentum Hessen). Diese Bistümer wurden in der heutigen Gestalt im wesentlichen in den 1820er Jahren geschaffen. In der Zeit des Alten Reiches war die Situation anders. Damals deckte das Erzbistum Mainz den größten Gebietsanteil von Hessen ab. Ein breiterer Gebietsstreifen links und rechts entlang des Lahntales bis Gießen zählte zum Erzbistum Trier. Im Jahre 1752 wurde die Diözese Fulda eingerichtet, die dem Gebiet der Fürstabtei entsprach. In Südhessen gehörten einige Pfarreien der südlichen Bergstraße und des südlichen Odenwaldes zum heute nicht mehr bestehenden Bistum Worms. Als Kirchenbücher (libri parochiales) werden die Bücher bezeichnet, in die chronologisch die kirchenamtlichen Handlungen an Taufen, Trauungen und Beerdigungen eingetragen werden. Kirchenbücher sind immer pfarrebezogen angelegt. Im süddeutschen Sprachraum werden sie auch als Matrikel oder Matriken bezeichnet.¹ Die ältesten erhaltenen Reste von Kirchenbüchern (Taufbücher) sind in Frankreich (Provence) und Italien überliefert und stammen aus dem 14. Jahrhundert. In Deutschland wurde die älteste entsprechende Verordnung

Ende 1435 durch den Bischof von Konstanz erlassen, wonach in den Pfarreien ein „registrum commune“ zu führen war, in welches Tauflinge und ihre Paten einzutragen waren. Das wiederholte Einschärfen dieser partikularrechtlichen Bestimmung durch die Synodalstatuten von 1463 und 1483 belegt anschaulich, dass sie sich in der Praxis nicht durchsetzen ließ. Das älteste nachweisbare Taufregister im deutschsprachigen Raum wurde 1490 durch den Baseler Pfarrer Ulrich Surgent begonnen und von seinen Nachfolgern fortgesetzt. Dieses Taufbuch befindet sich heute im Britischen Museum in London. Während in den von der Reformation betroffenen Gebieten vielfach von Beginn an Kirchenbücher geführt wurden, setzen sie in den katholischen Territorien erst später ein. Das Konzil von Trient, das Anfang Dezember 1563 zu Ende ging, verabschiedete kurz vorher, im November 1563 ein Ehedekret („Decretum de reformatione matrimonii“), das sich gegen die weitverbreiteten klandestinen Eheschlie-



Der chronikalische Eintrag im ältesten Villmarer Kirchenbuch von 1746 bezieht sich auf ein Ereignis im Jahr 1642 (Diözesanarchiv Limburg)

lungen richtete und einen Wendepunkt im kirchlichen Eherecht darstellte. In dem als „Tametsi“ bezeichneten Dekret legte das Konzil fest: „*Habeat parochus librum in quo coniugum et testimonium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat quem diligenter apud se custodiat*“. Somit war jeder Pfarrer verpflichtet, ein Kirchenbuch anzulegen, in das er jede in der Pfarrei vorgenommene Trauung einzutragen hatte. Zusätzlich waren auch Taufbücher zu führen, so dass das Dekret „Tametsi“ des Trienter Konzils zur Geburtsstunde der verbindlichen Führung von Kirchenmatrikeln wurde.

Beginn der Kirchenbuchführung

Wenn auch das Konzil von Trient die verpflichtende Matrikelführung beschloss, sollte es dennoch in vielen Diözesen noch lange dauern, bis sich diese Neuerung durchzusetzen begann.² Im Erzbistum Mainz geschah dies durch das Ehedekret vom 22. Januar 1582.³ Ohne den direkten Bezug zum Konzilsbeschluss herzustellen, werden darin dennoch die wichtigsten Teile analog des Trienter Ehedekretes geregelt, darunter u.a. die Pflicht zur Führung eines Eheregisters in Buchform. Mit dieser Maßnahme verbindet sich der Beginn der Kirchenbuchführung im Erzbistum Mainz. Katholische Kirchenbücher, die in das 16. Jahrhundert zurückreichen, sind aus folgenden hessischen Pfarreien vorhanden: Bensheim (1582), Mainz-Kostheim (1596) und Seligenstadt (1590). Von Beginn an wurden in den Ehematrikeln auch die Taufen eingetragen, obgleich die erste verbindliche Einführung von Taufbüchern erst durch eine Verordnung vom 25. September 1598 vorgegeben wurde.

Im Bistum Limburg sind die ältesten Kirchenbücher in Hadamar 1575 und Frankfurt 1576 nachweisbar. Etwas jünger sind die aus dem Bistum Fulda, die im 16. Jahrhundert mit den Kirchenbüchern der Stadtpfarrei Fulda 1587 mit Trauungen und Taufen einsetzen.

Die kirchenamtlichen Nachweise der Beerdigungen wurden buchmäßig erst zeitlich später erfasst. Die Begräbnisbücher entstanden in allen Diözesen erst im Zuge der Herausgabe des „Rituale Romanum“ vom Jahr 1614. Zahlreiche Diözesansynoden wiederholten diese Anordnungen, so dass seit der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts die tatsächliche Führung aller dieser Kirchenbücher ziemlich allgemein verbreitet ist. Allerdings sind die ältesten Kirchenbücher aufgrund der Zeitläufe längst nicht mehr in allen Pfarreien vorhanden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Geistlichen die Basisdaten der Kasualien in den Kirchenbüchern festhielten. Im einzelnen können die Eintragungen aber durchaus von Pfarrer zu Pfarrer differieren. Es kommt auch vor, dass ein Pfarrer sein eigenes Eintragungsschema veränderte.⁴

- Die **Taufbücher** enthalten als regelmäßige Angaben den Tauftag (nicht allgemein zusätzlich noch den Geburtstag), den Namen des Kindes sowie die Namen der Eltern und der Paten. Zusätzlich können bei den Vätern der Kinder und den Paten auch deren Beruf und sozialer Stand angegeben sein. Eine auswärtige Patenschaft kann mit ihrem Wohnort näher beschrieben sein. Es war ein ungeschriebenes Gesetz, wonach Jungen einen männlichen Paten und Mädchen eine weibliche Patin erhielten. In der Regel wurde der Täufling nach dem Paten oder der Patin benannt.
- In den **Trauerzeugnissen** sind neben dem Datum der Eheschließung die Namen der Eheleute sowie ihr Status (ledig

oder verwitwet) und die Nennung von mindestens zwei Zeugen ein fester Bestandteil der Angaben.

- Bei den **Beerdigungsverzeichnissen** sind der Name des Verstorbenen und das Beerdigungsdatum als Basisdaten immer vorhanden; fast immer ist weiterhin angegeben, ob der Verstorbene versehen wurde, d.h. die Sterbesakramente erhalten hat. Auch das Todesdatum wird in der Regel genannt. Oft enthält der Begräbniseintrag auch Angaben zu den Umständen, die zum Tode führten; z.T. werden auch ganz konkret einzelne Krankheiten genannt. Die Kirchenbücher stellen als Quellengattung häufig Mischbücher dar. Neben den kirchenamtlichen Eintragungen enthalten sie sehr oft auch chronikalische Nachrichten (die sogar weiter zurück in die Vergangenheit reichen können), örtliche liturgische Gepflogenheiten und Ritualien sowie Pfarrerlisten.

- 1 Schubert, Franz: Matrikel. In: Lexikon für Theologie und Kirche. Sechster Band: Kirejewski bis Maura. Freiburg 1934, Sp. 1024 f. Dort sind auch die folgenden historischen Nachrichten entnommen.
- 2 Im Einzelnen Pfeifer, Jörg: Reform an Haupt und Gliedern. Die Auswirkungen des Trienter Konzils im Mainzer Erzstift bis 1626. Darmstadt 1996 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 108) S. 252–261.
- 3 Das Dekret ist dem ältesten Kirchenbuch von St. Emmeran in Mainz vorgebunden. Dom- und Diözesanarchiv Mainz Best. 52 Nr. Mainz-St. Emmeran 1, S. 1–13.
- 4 Ausführlich bei Pfeifer, Jörg: Die Einführung der Kirchenbücher im Erzstift Mainz (1582–1626). In: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 43 (1991) S. 145–164.

Kirchenbücher im Bistumsarchiv Fulda

Seit rund 400 Jahren werden in Kirchenbüchern die Kerninformationen zu den Katholiken, die im Gebiet des jetzigen Bistums Fulda leben, festgehalten. Kirchenbücher stellen die größte und umfassendste Art von Personenstandsunterlagen für den Zeitraum bis 1875 dar. Zusammen mit den Kirchenbüchern der evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck dürften nahezu 100% der Bewohner dieses Gebietes in den Kirchenbüchern mit den wesentlichen Amtshandlungen Taufe, Trauung und Beerdigung erfasst sein. Damit sind die Kirchenbücher die wichtigste Quellengattung für die Erforschung von Personen und sozialen Gruppen.

In den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden die Kirchenbücher des Bistums Fulda zum Schutz und zur leichteren Benutzbarkeit verfilmt. Die Mikrofilme der Kirchenbücher des Bistums Fulda stellen die bei weitem am häufigsten benutzten Unterlagen des Bistumsarchivs dar. Die Sammlung umfasst den größten Teil der älteren Kirchenbücher des Bistums Fulda. Eingesehen werden können im Allgemeinen Einträge aus der Zeit von 1587–1889/1909, dabei variieren je nach Pfarrei Beginn und Ende der Laufzeit. In der Regel existieren von jeder Pfarrei die Tauf-, Trau- und Sterbebücher. Aus einigen Pfarreien gibt es zusätzlich noch Firmbücher, Seelenstandsregister oder Familienbücher.

Die Mikrofilme der Kirchenbücher decken den Raum des heutigen Bistums Fulda ab. Im Norden reicht das Bistum bis in das Gebiet von Hofgeismar, im Süden bis in den Hanauer Raum, im Osten bis in die Rhön mit dem in Thüringen liegenden ehemaligen Geisaer Amt sowie im Westen in die Region um Marburg. Insgesamt umfasst der Bestand zugänglicher Kirchenbü-

cher von 114 Pfarreien oder Gemeinden etwa 5600 Mikrofiches, auf denen rund 280.000 Doppelseiten abgebildet sind. Im Durchschnitt befinden sich auf jeder Seite 10 bis 15 Einträge, so dass eine Gesamtzahl von 2,8 bis 4,2 Mio. personenbezogener Einträge recherchierbar ist.

Geschichte der Kirchenbücher im Bistum Fulda

Nachdem durch die Beschlüsse des Konzils von Trient und das „Rituale Romanum“ Tauf-, Trau- und Begräbnisbücher üblich waren,¹ führte 1756 Fürstbischof Amand von Buseck zusätzlich Firmbücher in den Pfarreien des Bistums ein. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgte im Hochstift Fulda erst nach und nach. Zwar gab es in der Stadtpfarrei Fulda schon 1587 Tauf- und Trauungsbücher, aber in der Mehrzahl der fuldischen Pfarreien begann die Führung der Kirchenbücher erst im Laufe des 17. Jahrhunderts.²

Fürstbischof Heinrich von Bibra (1759–1788) versuchte während seiner Herrschaft, die pfarrlichen Verwaltungsstrukturen auszubauen, und in diesem Zusammenhang wandte er sich auch der Führung der Kirchenbücher zu. Um die Aussagekraft und Einheitlichkeit der Kirchenbücher zu verbessern, wurde schon 1765 im „Rituale Fuldense“ den Pfarrern der genaue Wortlaut sämtlicher Eintragungen in die Matrikelbücher vorgeschrieben.³ Diese Eintragungen wurden in fortlaufendem Text in lateinischer Sprache vorgenommen. Da die Einträge standardisiert waren, ist es heute auch für einen Nutzer, der der lateinischen Sprache nicht mächtig ist, ohne weiteres möglich, die Matrikeleinträge sachgerecht zu interpretieren. 1781 ordnete Heinrich von Bibra die Führung des „Liber Parochialis Ecclesiae“ an, das alle Personenstandsdaten der Gläubigen aufnehmen sollte.⁴

Mit der „Verordnung vom 28. Dez. 1829 über die Führung der Kirchen- oder Pfarrbücher“ von Kurfürst Wilhelm II.⁵ änderte sich die Form der Kirchenbücher. Als Grund für diese neue Verordnung gab er an, „*dass ein zweckmäßiges Verfahren bei der Führung der Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Register und bei der Ausstellung der daraus entnommenen Bescheinigungen um so wichtiger ist, als von der Ordnung, Richtigkeit und Klarheit dieser Bücher die Zuverlässigkeit vieler dem Staate, wie den einzelnen Familien wesentlichen Nachrichten abhängt, und zugleich dadurch die regelmäßige Erledigung mehrerer Pfarrei-Geschäfte bedeutend erleichtert wird, übrigens aber der Gebrauch der lateinischen Sprache in den genannten Büchern und in deren Auszügen von Seiten der katholischen Pfarrer häufig einen Mangel an Genauigkeit und Deutlichkeit verursacht und die Benutzung dieser Auszüge ungemün erschwert.*“ Mit dieser Verordnung wurden neue Kirchenbücher in tabellarischer Form eingeführt, die dann im Folgenden für das 19. und 20. Jahrhundert charakteristisch sein sollten. Da nun die deutsche Sprache für die Einträge vorgeschrieben war, ist die Kanzlei- oder Kurrentschrift die einzige Hürde für den Benutzer. Zur Vereinfachung der Benutzung wurde nun auch die Führung des Registers vorgeschrieben. Während zuvor Kirchenbücher i.d.R. auf Pfarreebene geführt wurden, sollten jetzt für alle Ortsgemeinden in einem Pfarrsprengel eigene Bücher angelegt werden, die auch in einem Band vereinigt werden konnten. Diese für kleinere Gemeinden angelegten Kirchenbücher haben oft eine sehr lange Laufzeit und sind teilweise bis zur Einführung der neuen Kirchenbücher 1990 noch benutzt worden.

Rechtliche Bedingungen für die Benutzung

Die Kirchenbücher sind nicht nur ein besonders wichtiger, sondern auch besonders sensibler Teil kirchlicher Überlieferung. Als Personenstandsunterlagen unterliegt die Einsichtnahme rechtlichen Beschränkungen. Sie richtet sich nach der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“⁶ von 1988 und der Anordnung „Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher)“ vom 13. Februar 2008.⁷ Zugänglich sind Kirchenbücher im Bistumsarchiv Fulda dann wie folgt:

1. Taufbücher – 120 Jahre nach Schließung des Bandes
2. Trauungsbücher – 100 Jahre nach Schließung des Bandes
3. Beerdigungsbücher – 100 Jahre nach Schließung des Bandes

Da die Benutzung über Mikrofiches erfolgt, die immer einen größeren Zeitraum abdecken, kann es vorkommen, dass Daten nicht zugänglich sind, auch wenn sie außerhalb der Sperr- oder Schutzfristen liegen. Für die Familienforschung entstehen trotzdem keine Überlieferungslücken, weil ab 1876 die standesamtliche Überlieferung einsetzt und so ein entsprechend breiter Überlappungszeitraum vorhanden ist.

Benutzung

Entsprechend der Bedeutung der Kirchenbücher sind etwa zwei Drittel der Benutzer des Bistumsarchivs Familienforscher. Während für andere Forschungsvorhaben eher eine kleine Zahl von Spezialisten im Archiv recherchiert, haben wir es bei den Benutzern der Kirchenbücher mit einem Querschnitt durch die gesamte Bevölkerung zu tun. Die Einsichtnahme findet i.d.R. im Archiv selbst statt, wo die Mikrofiches der Kirchenbücher ausgewertet werden. Alternativ beauftragen die an den Informationen Interessierten professionell genealogisch Tätige oder Mitglieder einer genealogischen Vereinigung mit der Suche nach ihren Vorfahren. Aufgrund der Arbeitssituation sind Mitarbeiter des Archivs nicht in der Lage, solche Recherchen durchzuführen. Das Interesse an Informationen aus den Kirchenbüchern ist über die Jahre hin auf hohem Niveau konstant geblieben. Die Benutzer kommen dabei nicht nur aus der Bundesrepublik und dem europäischen Ausland, sondern aus allen Teilen der Welt, in die Bewohner Hessens in den vergangenen Jahrhunderten ausgewandert sind. So erreichten das Bistumsarchiv gerade in letzter Zeit nicht nur Anfragen aus den USA, sondern auch aus Chile, Australien, ja sogar aus Tahiti und Hawaii.

Perspektiven

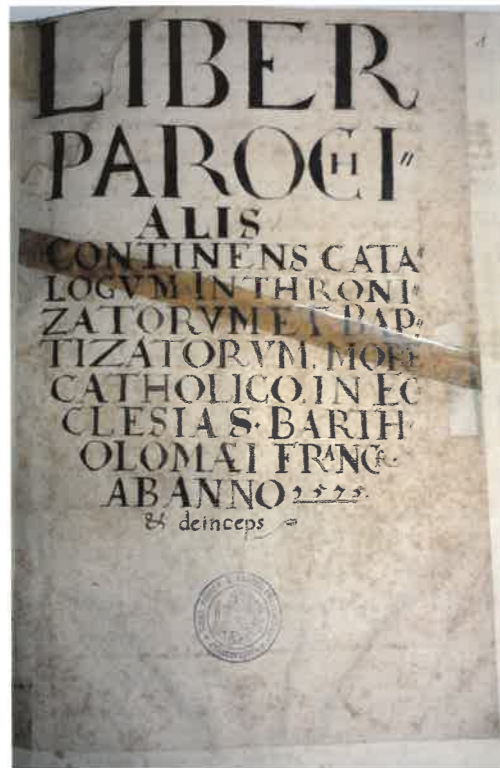
Das Bistumsarchiv Fulda stellt momentan die Erschließungsinformationen der verfilmten Kirchenbücher auf EAD-Basis (EAD = Encoded Archival Description) zusammen, die voraussichtlich Anfang 2011 online zur Verfügung stehen werden. Mittelfristig ist auch an eine Digitalisierung des Bestandes gedacht, um den Zugriff für den Benutzer komfortabler zu gestalten und um die Digitalisate mit den zugehörigen Metadaten verknüpfen zu können.

- 1 Börsting, Heinrich, Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart, Freiburg 1959, S. 95 f.
- 2 Müller, Michael, Fürstbischof Heinrich von Bibra und die Katholische Aufklärung im Hochstift Fulda (1759–88). Wandel und Kontinuität des kirchlichen Lebens, Fulda 2005, S. 283.

- 3 DE-Ful3_CAB/3/15/03/1 von 1765.
- 4 Wie Anm. 2, S. 284.
- 5 Sammlung der wichtigsten Diözesan-Verordnungen welche von der Fürstbischöflichen und Bischöflichen Behörde zu Fulda von den Jahren 1730–1885 erlassen worden sind. (Im Auftrage des Bischöflichen General-Vikariates), Fulda 1886, S. 170–179.
- 6 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche, in: Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Schreiben vom 2. Februar 1997, Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998, S. 47–52.
- 7 Kirchliches Amtsblatt der Diözese Fulda, 2008, Nr. 55.

Kirchenbücher im Bistum Limburg

Die Diözese Limburg wurde 1822/27 als nassauisches Landesbistum gegründet und erstreckt sich, wie bereits in der Einleitung beschrieben, auf das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau und der Freien Reichsstadt Frankfurt, heute Teile der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen von Lahnstein bis Wetzlar, von Biedenkopf bis zum Rheingau. Bis zu den Umbrüchen



Titelseite des ältesten Frankfurter Kirchenbuches 1575 ff. (Diözesanarchiv Limburg)

der Französischen Revolution und der Säkularisation unterstand die Region im Wesentlichen den Kurfürsten von Trier und Mainz. Das Diözesanarchiv Limburg ist zuständig für die Bewahrung und Erschließung der schriftlichen Überlieferung der Diözesanverwaltung Limburg und hat die Fachaufsicht über die Archive sonstiger, dem Bischof von Limburg unterstehenden Einrichtungen.

Quellenwert der Kirchenbücher

Die Kirchenbücher, also Tauf-, Trau- und Sterbebücher, auch Matrikel genannt, gehören zur Gattung der seriellen Quellen und zeichnen sich durch eine sich wiederholende Struktur der Einträge aus. Zusammen mit der langen Laufzeit bildet diese Eigenschaft eine gute Grundlage beispielsweise für statistische

Forschungen, aber auch für die Darstellung langfristiger Entwicklungen in der Pfarrei. Durch die Erfassung aller Kirchenmitglieder, die in der Pfarrei und den zugehörigen Filialen geboren wurden, geheiratet haben oder verstorben sind, stellen sie eine der wichtigsten Quellen für die Familienforschung dar.

Da die Kirchenmitgliedschaft bis weit in die Neuzeit hinein den Normalfall darstellte, kann über die Kirchenbücher beinahe die gesamte Bevölkerung und ihre Vernetzung nachgewiesen werden. Darüber hinaus kann diese Quelle wegen der darin häufig enthaltenen chronikalischen Eintragungen, Pfarrerlisten, Bruderschaftsverzeichnisse, Angabe von Todesursachen etc. der Erforschung der Orts- und Heimatgeschichte, der Medizingeschichte und der historischen Demographie dienen.

Geschichte

Wie in der Einführung geschildert, begann die Anlegung katholischer Kirchenbücher erst mit der Gegenreformation nach dem Konzil von Trient 1545–1563. Das älteste Kirchenbuch im Bestand des Diözesanarchivs stammt aus Niederlahnstein (Rheinland-Pfalz) aus dem Jahr 1573. Aus Hadamar ist ein Buch beginnend mit dem Jahr 1575 erhalten, für das katholische Frankfurt existiert ein Matrikelband aus dem Jahr 1576. In vielen Pfarreien setzte sich die Führung von Kirchenbüchern erst im 17. oder gar 18. Jahrhundert durch.

Zu den kirchlichen Büchern treten in Nassau schließlich die sogenannten Zivilstandsregister, Vorläufer der späteren Standesamtsregister. Sie wurden durch landesherrliches Reskript vom 15.12.1817 mit Wirkung ab 1.1.1818, das den Pfarrern jeder Pfarrei zur Kenntnisnahme zugesandt wurde, verpflichtend eingeführt. Diese mussten vom jeweiligen (ältesten) Pfarrer der Mehrheitskonfession einer Gemeinde zusätzlich für jeden Ort (nicht nur für die Pfarreien) und für alle Konfessionen geführt werden. Darin lassen sich also auch Personen evangelischer oder jüdischer Konfession ermitteln.

Sowohl für die Kirchenbücher als auch für die neuen Zivilstandsregister mussten vorgebundene, stabile Bücher mit ausreichendem, aber nicht zu starkem Umfang angeschafft werden, die Kirchenbücher auf Kosten des Kirchenfonds, die Zivilstandsregister zulasten der Gemeindekasse. Auch die Art und Weise der Eintragungen regelte das Reskript auf das Genaueste: gedruckte tabellarische Formulare, die Paginierung der Seiten vor der ersten Verwendung sowie die Behandlung von Besonderheiten: „Ungeeignete oder wohl gar verunglimpfende Bemerkungen sind ganz untersagt...“. Insgesamt führten die Regelungen dieses Reskripts zu übersichtlichen und besser lesbaren Büchern – den Familienforschern kommt dies heute sehr entgegen. Die Zivilstandsregister wurden bis zur Einführung der Standesämter 1874 geführt. Sie liegen im Diözesanarchiv für die überwiegend katholischen Ortschaften des Sprengels vor. Ferner gibt es vereinzelt Firmbücher, die jedoch für die Familienforschung nur beschränkt nutzbar sind.

Bestand

Die Matrikel sind Eigentum der Pfarrei und bilden einen Bestandteil der jeweiligen Pfarrarchive. Die oftmals ungenügende Aufbewahrung der Bände in den Pfarreien bewog die Verantwortlichen in den 1970er Jahren, die Bücher in einem eigens



Verordnung des Erzbischofs von Mainz über den Ehestand, 1582, eingebunden in das älteste Frankfurter Kirchenbuch 1575 ff. (Diözesanarchiv Limburg)

dafür eingerichteten Raum im Bischöflichen Ordinariat in Limburg zu zentralisieren. Die Abgabe war freiwillig. Die Eigentümer wurden jedoch von der konservatorisch sicheren Lagerung der Bände in Limburg überzeugt. Abgegeben werden sollten abgeschlossene Bände bis zum Stichjahr 1875. Ein Depositavertrag regelt die Rechte und Pflichten des Diözesanarchivs und der Pfarreien. Im Diözesanarchiv werden derzeit knapp 4000 Kirchenbücher und Zivilstandsregister aus über 300 Pfarreien verwahrt.

Benutzung

Das Diözesanarchiv kann von jedermann mit einem berechtigten Interesse genutzt werden. Beim ersten Besuch muss ein Benutzerantrag gestellt werden. Die Kirchenbücher sind mikroverfilmt und werden seither den Besuchern nicht mehr im Original vorgelegt. Die Mikrofilme dienen der Nutzung, der Datensicherung und zukünftig auch als Basis einer Digitalisierung. An den Lesegeräten können die Filme an drei Öffnungstagen gegen eine geringe Gebühr eingesehen und an einem Readerprinter Ausdrucke erstellt werden.

Die Kirchenbücher sind alphabetisch nach dem Namen der Pfarrei geordnet. Die Zuordnung einer Gemeinde zu der jeweils zuständigen Pfarrei kann anhand sogenannter Schematismen (Adressverzeichnis und Darstellung der Aufbauorganisation eines Bistums) ermittelt werden. Diese wurden und werden in unregelmäßigen Abständen von den Ordinariaten herausgegeben und dienen auch heute noch als interne Hilfsmittel der Verwaltung. Der erste Limburger Schematismus er-

schien 1837 und ermöglicht es, die damaligen Pfarrzugehörigkeiten zu rekonstruieren. Anhand einer Liste können die Laufzeiten der im Diözesanarchiv vorhandenen Kirchenbücher ermittelt und der entsprechende Mikrofilm ausgewählt werden.¹ Diese und andere Hilfsmittel stehen dem Besucher im Lesesaal zur Verfügung. Eine Dienstbibliothek mit ortsbezogener Literatur kann den Besuchern auf Anfrage ebenfalls zugänglich gemacht werden.

Die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ aus dem Jahr 1988² dient als rechtliche Grundlage für die Benutzung des Archivgutes. Diese sowie die aktuell gültige Benutzungs- und Gebührenordnung für das Diözesanarchiv Limburg ist unter www.kirchliche-archiv.de zu finden. Kirchenbücher sind personenbezogenes Schriftgut und unterliegen Sperrfristen.³ Im Rahmen der Möglichkeiten werden auch Recherchen zur Familienforschung durchgeführt. Dieser Service ist gebührenpflichtig.⁴

Die Zentralisierung der Kirchenbücher im Diözesanarchiv Limburg stellt für den (Familien-)Forscher eine erhebliche Arbeitserleichterung dar. Weite Wege von Pfarrei zu Pfarrei sowie die Koordinierung unterschiedlicher Öffnungszeiten der Pfarrbüros fallen weg. Die Digitalisierung der Matrikel wird ein weiterer Schritt in Richtung Benutzungskomfort werden.

- 1 Eine bereits erstellte Datenbank mit diesen Informationen soll demnächst online zugänglich gemacht werden
- 2 Vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 1988, S. 101–105.
- 3 Vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2008, S. 49.
- 4 Gebührenordnung vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2006, S. 239 f.

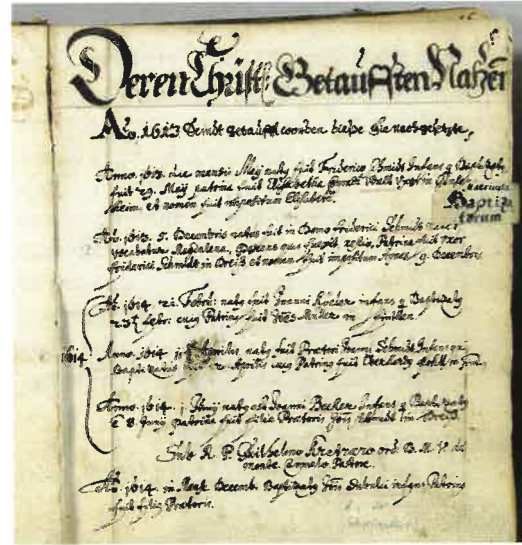
Kirchenbücher im (Erz-)Bistum Mainz

Kirchenbücher sind im alten Erzbistum Mainz seit 1582 nachweisbar. Dieser Nachweis¹ ist aber wegen der wechselvollen Geschichte der einzelnen Pfarreien längst nicht lückenlos. Auch der Dreißigjährige Krieg hat offenbar erschwerend auf die Überlieferungsbildung gewirkt. Eine weitgehend lückenlose Überlieferung ist im wesentlichen erst seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts gegeben. Spätere Verluste treten nur noch vereinzelt auf (z.B. Darmstadt infolge der Bombardierung im Zweiten Weltkrieg).

Die Sprache der Kirchenbücher ist im allgemeinen lateinisch. In den ältesten Kirchenbüchern ist allerdings auch die deutsche Sprache vertreten. Eine wesentliche Zäsur stellt das Jahr 1808 dar. Durch die Verordnung vom 24. September 1807 wurden die Geistlichen durch die großherzoglich-hessische Regierung als Quasi-Standesbeamte eingesetzt. Entsprechend der kirchlichen Amtshandlungen mussten separate Buchserien für Taufen, Heiraten und Beerdigungen angelegt werden.² Der ausführliche Text der Eintragungen, die in deutscher Sprache vorgenommen werden mussten, folgte einem festgelegten Schema. Jeder Eintrag war durch Zeugen bzw. Paten zu unterschreiben bzw. durch Handzeichen zu versehen. Zusätzlich wurden Zweitschriften verlangt. Während die Erstüberlieferung stets bei der Pfarrei verblieb, befinden sich die Zweitschriften, soweit sie erhalten blieben, im Staatsarchiv Darmstadt.

Nachdem durch das Personenstandsgesetz im gesamten Deutschen Reich 1876 Standesämter eingerichtet worden waren,

bedienten sich die Geistlichen in den Kirchenbüchern wieder der lateinischen Sprache und kehrten zu den kürzeren Eintragungen zurück. Aufgrund der bischöflichen Verordnung vom 18. November 1908,³ die sich auf das Dekret „Ne Temere“ der römischen Konzilskongregation vom 2. August 1907 bezieht, wurde die deutsche Sprache für die Kirchenbucheinträge angeordnet, so dass die Kirchenbücher seit dem 1. Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts in der Regel in deutsch geführt werden. Nach dem Dekret waren die Kirchenbücher zudem in tabellarischer



Taufeinträge
1613 im
Kirchenbuch
Draiss (Dom-
und Diözesan-
archiv Mainz)

Form nach den angegebenen Vorgaben zu führen und durch Register zu erschließen.

Die Kirchenbücher sind Eigentum der Pfarrei. Aus Gründen ihrer Sicherung und zur Entlastung der Pfarreien von genealogischen Anfragen übernimmt das Dom- und Diözesanarchiv Mainz seit den 1970er Jahren Kirchenbücher als Deposita. Auf das gesamte Bistum bezogen ergibt sich daraus die folgende Lagerungssituation der historischen, d.h. der nicht mehr im aktuellen Gebrauch befindlichen Kirchenbücher. Im Bistum sind insgesamt 1385 historische Kirchenbücher nachweisbar. Davon sind 562 (40,6%) im Dom- und Diözesanarchiv in Mainz gelagert, 730 (52,7%) befinden sich noch in den Pfarreien und 93 Kirchenbücher (6,7%) werden bei den Kommunen bzw. im Landesarchiv Speyer⁴ aufbewahrt.

Die Abgabe an das Dom- und Diözesanarchiv erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Familienforscher stellen seit Jahren konstant ca. ein Drittel der Benutzer des Lesesaales.

Elenchen (Kirchenbuchzeitschriften)

Als Besonderheit kann die Verordnung des erzbischöflich-mainzischen Generalvikariates vom 3. Juni 1756⁵ gelten, die zwar mehrfach modifiziert wurde, aber in ihren Grundaussagen bis heute gültig geblieben ist und auch beachtet wird. Darin werden die Pfarrer nachdrücklich zur ordnungsgemäßen Führung der Kirchenbücher ermahnt. Zusätzlich wird ihnen auferlegt, bis Ende Januar eine komplette Abschrift der Eintragungen des zu Ende gegangenen Jahres anzufertigen und an die nächst vorgesetzte Stelle (das waren die Kommissariate bzw. Landkapitel) zu übersenden, von wo aus diese Listen dann an die Zentrale nach Mainz weitergeleitet werden, wo sie auf Dauer aufbewahrt bleiben sollen. Als Begründung für diese

Maßnahme wird angeführt, „damit auf den Fall, wo ein Pfarr-Buch durch Feuer, Kriegs-Troublen oder sonsten verlohren gienge, dieser Ersatz mit der Zeit sich dahier vorfinden könne“. Obwohl schon vor mehr als 250 Jahren formuliert, mutet diese Schutzklausel sehr modern an. Diese Verordnung ist die Geburtsstunde der Kirchenbuchzeitschriften des (Erz-)Bistums Mainz, die als „Elenchen“ bezeichnet werden, und die wegen ihrer modernen Forderung nach Schaffung einer Ersatzüberlieferung für den Katastrophenfall noch heute Gültigkeit besitzt. An Stelle der Abschrift ist heute allerdings die Kopie getreten. Eine vergleichbare Regelung wurde am 30. Januar 1776⁶ auch für das ehemalige Bistum Worms getroffen, das in seinen wesentlichen Teilen im Bistum Mainz aufgegangen ist.

Benutzung der Kirchenbücher

In den 1970er Jahren wurden die Kirchenbücher pfarreiwiese verfilmt. Die Verfilmung erstreckte sich auf die Laufzeit seit Anlage des jeweiligen Kirchenbuches bis zum Beginn der Einrichtung von Standesämtern 1876. Dieser Film dient als Sicherungsfilm. Die genealogische Benutzung erfolgt im Lesesaal des Archivs durch Vorlage der Originale. Die Benutzung ist kostenpflichtig. Dies gilt auch für genealogische Recherchen des Dom- und Diözesanarchivs, die allerdings nur in beschränktem Umfang durchgeführt werden. Die Auskünfte beziehen sich lediglich auf den Zeitraum, für den es keine Standesamtsregister gibt (Anfänge bis 1875).⁷

Das Dom- und Diözesanarchiv Mainz unterstützt Arbeiten, die dem Ziel der pfarreiwisen Erfassung der genealogischen Daten dienen. Das Ziel dieser Arbeiten ist die Erstellung eines Familien- oder genauer eines Ortsfamilienbuches. Bislang lie-

Bistumsarchiv Fulda

Postanschrift: Bischöfliches Generalvikariat, Bistumsarchiv, Postfach 1153, 36001 Fulda
Hausanschrift: Bistumsarchiv Fulda, Hinterburg 6a, 36037 Fulda
Tel. 0661 / 87-452, -417, -375, E-Mail: Archiv@bistum-fulda.de
Sigle: DE-Ful3 (ISIL 15511)

Öffnungszeiten:

Mi – Do 8.30 – 12.15 und 14.00 – 16.30 Uhr, Fr 8.30 – 12.00 Uhr
Es steht ein Lesesaal mit 10 Arbeitsplätzen und 4 Lesegeräten für Mikrofilm der Kirchenbücher zur Verfügung. Telefonische Voranmeldung ist notwendig.

Diözesanarchiv Limburg

Weilburger Str. 16, 65549 Limburg (Zugang über das Priesterseminar). Tel. 06431 / 200718, E-Mail: archiv@bistumlimburg.de, Web: www.kirchliche-archiv.de (Link: Limburg).

Öffnungszeiten:

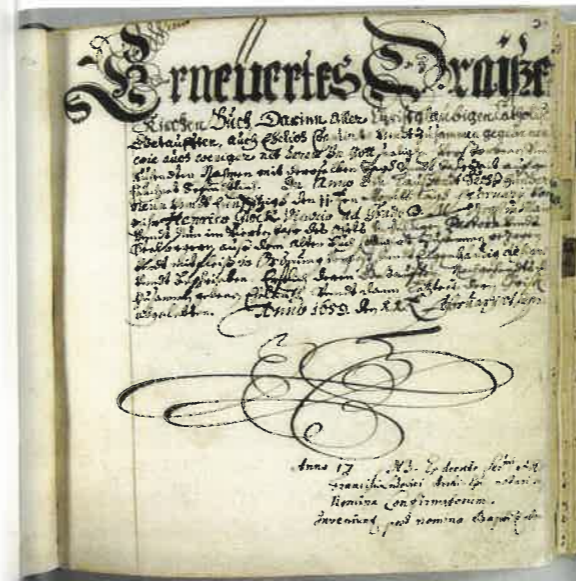
Di – Do 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Die Mikrofilme der Matrikel können nach einer unbedingt erforderlichen telefonischen Anmeldung gegen geringe Gebühr eingesehen werden.

Dom- und Diözesanarchiv Mainz (DDAMZ)

Postanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Dom- und Diözesanarchiv, Postfach 1560, 55005 Mainz
Hausanschrift: Dom- und Diözesanarchiv Mainz, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz
Tel. 06131 / 253-157, E-Mail: archiv@bistum-mainz.de.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr, Mo und Mi 13.00 – 17.00 Uhr
Der Lesesaal verfügt über 12 Arbeitsplätze. Eine Voranmeldung wird empfohlen, ist aber nicht erforderlich.



Kirchenbuch
Draiss,
Erneuerung
1659 (Dom- und
Diözesanarchiv
Mainz)

gen bereits etliche Bände in unterschiedlicher Qualität vor. Die Initiative zur Erstellung dieser Bände geht meist von privaten Einzelinitiativen aus.

Die Rechtsgrundlage zur Nutzung der Kirchenbücher stellt das bundesweit einheitlich geregelte kirchliche Archivgesetz⁸ dar, das im Bistum Mainz am 15. Dezember 1988 in Kraft trat.⁹ Die dort genannten Sperrfristen für personenbezogenes Schriftgut betragen 120 Jahre nach der Geburt bzw. 30 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Im Bistum Mainz gilt die Regel, Auskünfte aus Kirchenbüchern lediglich für den Zeitraum zu erteilen, für den es keine Standesamtsüberlieferung gibt, d.h.

Ein deutsches Kirchenbuchportal im Internet

Kirchenbücher stellen oft die einzigen Aufzeichnungen über Personen dar, denn die Eintragungen wurden unabhängig von Stand, Geschlecht und Vermögen gemacht. Daher sind sie auch eine sozial- und kulturgeschichtlich hochrangige serielle Quelle. Sie geben auch Auskunft über Migrationsbewegungen von Glaubens-, Kriegs-, Wirtschafts- und Arbeitsmigranten oder über Todesursachen (Angaben zur Mortalität). Kirchenbücher gibt es im deutschen Sprachraum etwa ab 1530, im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck seit 1559.

Kirchenbücher (auch Kirchenmatrikel) sind Verzeichnisse über Taufen, Trauungen, Beerdigungen, aber auch über Konfirmationen und „Communicanten“¹, die von Pfarrern meist in chronologischer Reihenfolge angelegt werden. Ältere Kirchenbücher sind als Mischbücher angelegt, im 19. Jahrhundert werden oft für jede Amtshandlung eigene Bücher geführt. Im Taufbuch oder Taufregister sind die Daten der Geburt und/oder der Taufe der jeweiligen Person, sowie ihrer Eltern und Paten aufgezeichnet. Im Trauungsbuch („Copulirte“) sind die Daten der Eheschließung der beiden Ehepartner sowie (nicht immer) der Eltern und Trauzeugen eingetragen. Im Totenbuch sind Todes- und/oder Begräbnisdaten vermerkt.

Häufig sind zusätzliche Daten wie Wohnort oder Beruf der jeweiligen Person angegeben. Der Umfang der Eintragungen ist unterschiedlich und hängt von den Gewohnheiten des zustän-

für die Jahre vor 1876. Bei Anfragen, die sich auf Laufzeiten beziehen, in denen Standesämter existieren, wird grundsätzlich an diese verwiesen.

Edgar Kutzner (Fulda),
Martina Wagner (Limburg), Hermann-Josef Braun (Mainz) ♦

- Wertvolle Nachweise der Kirchenbücher bieten Praetorius, Otfried: Kirchenbücher und Standesregister für alle Wohnplätze im Land Hessen. Darmstadt 1939 (Arbeiten der Historischen Kommission für das Land Hessen) sowie Günther, Barbara (Bearb.): Verzeichnis der katholischen Kirchenbücher und Elenchen der Diözese Mainz sowie der Elenchen des ehemaligen Erzbistums Mainz. Koblenz 1977 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 28).
- Die dazugehörigen Eintragungen finden sich regelmäßig in den Kirchenbüchern der betroffenen Pfarreien; beispielsweise im Taufbuch von Viernheim (1806–1931). Dom- und Diözesanarchiv Mainz Best. 52 Nr. Viernheim 4, S. 21.
- Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 50 (1908) S. 25–27, Ziff. 79.
- Diese Fälle betreffen ausschließlich die linksrheinischen rheinland-pfälzischen Gebietsteile.
- Den Pfarrern wurde darin befohlen, die Verordnung in das Kirchenbuch einzutragen, damit sich niemand auf das Nichtwissen berufen könne. Tatsächlich wurde die Verordnung verschiedentlich den Kirchenbüchern beigegeben. Hier das älteste Kirchenbuch der Pfarrei Eppertshausen (1740–1830). Dom- und Diözesanarchiv Mainz Best. 52 Nr. Eppertshausen 1, fol. 162.
- Eine zeitgenössische Abschrift dieser Verordnung von 1776 findet sich im Kirchenbuch 1 von Unter-Schönmattenweg. Dom- und Diözesanarchiv Mainz Best. 52 Nr. Unter-Schönmattenweg 1, S. 305–306.
- Einzelheiten regelt die „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tauf-, Trau- und Sterbebücher der Pfarreien“. In: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 126 (1984) S. 74 f., Ziff. 190.
- Diederich, Toni: Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 42 (1989) S. 187–198.
- Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 130 (1988) S. 123 f., Ziff. 169.

digen Pfarrers und dessen Kenntnisstand über die Personen ab. Weil die Kirchenbücher in erster Linie kirchliche Handlungen belegen, werden oft nur Ort und/oder Datum der Taufe bzw. der Beerdigung genannt, nicht aber Geburts- und Todestag. Im ältesten Kirchenbuch der Kirchengemeinde Fambach haben die Pfarrer im Zeitraum von 1559 bis 1703 alles eingetragen, was ihnen im Gemeindeleben wichtig erschien. Und dazu gehörten nicht nur Hochzeiten, Geburten oder Todesfälle, sondern auch Berichte über Krankheiten und Seuchen, das Wetter und die damalige Lebensweise der Menschen.² Ein großer Teil der Aufzeichnungen beginnt im übrigen erst Anfang des 17. Jahrhunderts, wobei aus dieser Zeit durch Kriegswirren nur wenige Bücher erhalten sind. Erst nach 1648, nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, kann man von einer großflächigen Erfassung der Taufen, Trauungen und Begräbnisse sprechen.

Zum 1. Januar 1876 wurde im Deutschen Reich mit dem Personenstandsgesetz die Bedeutung der Kirchenbücher durch die staatlichen Standesämter abgelöst. Heute dienen diese Bücher innerkirchlichen Aufzeichnungen. Für die Zeit vor 1876 und bei Verlust der Personenstandregister im Krieg gelten die Kirchenbücher immer noch als Nachweis.

Die rund 8000 sicherungsverfilmten Kirchenbücher aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind die im Landeskirchlichen Archiv Kassel mit Abstand am mei-